

# Kundmachung

## Berufung eines Ersatzmitglieds

Die folgende Person/Die folgenden Personen haben

- a. ihr aufgrund des verlautbarten Ergebnisses der Gemeinderatswahl am 23. März 2025 ihr/ihnen zugewiesene Mandat nicht angenommen oder
- b. eine Berufung als Ersatzmitglied gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 abgelehnt:

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Wahlpartei
Gregor Steiner	1996	Nr. 8 Andrea HEINRICH – Liezen Plus - SPÖ
Hannelore Huber	1955	Nr. 3 Freiheitliche Partei Österreichs und Unabhängige - FPÖ

Gemäß § 87 Abs. 1 Gemeindewahlordnung 2009 idGF (GWO 2009) können gewählte Personen, die auf sie gefallene Wahl nicht annehmen. Gemäß § 87 Abs. 4 GWO 2009 können Personen, die von der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter als Ersatzmitglied auf einen freien Gemeinderatssitz berufen werden, diese Berufung ablehnen. In diesen Fällen rückt das jeweils nächste Ersatzmitglied an dessen Stelle vor.

Gemäß § 87 Abs. 2 wird/werden folgende Ersatzmitglieder berufen:

Vor- und Zuname	Geburtsjahr	Wahlpartei
Djermal Kovacevic	1993	Nr. 8 Andrea HEINRICH – Liezen Plus - SPÖ
Gerald Treschnitzer	1977	Nr. 4 Freiheitliche Partei Österreichs und Unabhängige - FPÖ

Liezen

am 14.04.2025

Angeschlagen am: .....

Abgenommen am: .....

15. APR. 2025



Die Bürgermeisterin/  
Der Bürgermeister

Andrea Heinrich, MAS

